

Statuten des Velo Club Industrie Zürich gegründet 1897

A Zweck des Clubs

Art. 1

Der Velo Club Industrie Zürich (VCI) fördert mit seinen Aktivitäten den Radsport und pflegt Kameradschaft und Geselligkeit. Diese Zielsetzungen werden durch folgende Aktivitäten angestrebt:

- Durchführung von Versammlungen
- Organisation von Vereinsanlässen
- Ausbildung und Förderung des Nachwuchses
- Teilnahme an öffentlichen Wettkämpfen
- Übernahme von öffentlichen Veranstaltungen

B Mitgliedschaft

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Der VCI besteht aus Mitgliedern, Jugend-, Ehren- und Freimitgliedern beiderlei Geschlechts. Grundsätzlich wird jedermann, der die Bestimmungen des Vereins anerkennt, als Mitglied aufgenommen.
- b) Die Aufnahme als Mitglied oder Jugendmitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die Mitgliedschaft gilt als definitiv, sobald der fällige Jahresbeitrag entrichtet ist.

Art. 3 Mitgliederkategorien

- a) Ordentliche Mitglieder sind Personen über 20 Jahren
- b) Jugendmitglieder sind Personen unter 20 Jahren
- c) Freimitglieder sind Mitglieder, die ununterbrochen seit 20 Jahren dem Verein angehören und ihre Beitragspflicht erfüllt haben, sowie Mitglieder, die sich durch aussergewöhnliche Leistungen besonders um den Verein verdient gemacht haben.
- d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich als Freimitglieder durch aussergewöhnliche Leistungen besonders um den Verein verdient gemacht haben. Für herausragende Leistungen für den Verein, kann ohne vorangehende Freimitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- e) Die goldene Vereinsnadel wird an Ehrenmitglieder, die sich als Ehrenmitglieder durch aussergewöhnliche Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, verliehen
- f) Die höchste Auszeichnung, die der Verein verleihen kann, ist das Ehrenpräsidium
- g) Ehrenpräsidium, Vereinsnadel, Ehren- und vorzeitige Freimitgliedschaft werden auf Antrag der Ehrenmitgliederversammlung bestimmt.

C Pflichten

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.
- b) Alle Ehren und Freimitglieder sowie Jugend- und ordentliche Mitglieder, die im Vorstand oder im OK-Kriterium mitarbeiten, werden von der Beitragspflicht entbunden.
- c) Neumitglieder, die dem Club nach dem 1. August des laufenden Vereinsjahres beitreten, haben den fälligen Beitrag erst für das kommende Vereinsjahr zu entrichten.

D Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5 Austritte und Ausschlüsse

- a) Austritte aus dem Verein können nach Erfüllung der Beitragspflichten und allfälliger Verbindlichkeiten nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und sind schriftlich einzureichen. Das

Austrittsbegehren muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres im Besitze des Vorstandes sein.

- b) Mitglieder, die den Zwecken und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten Ansehen und Ruf des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen Versammlung ausgeschlossen werden.

E Organisation

Art. 6 Versammlungen

- a) Folgende Organe dienen der Beschlussfassung, der Erledigung der Geschäfte und der Vertretung der Anliegen des Clubs und seiner Mitglieder:
- die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung
 - Ehrenmitgliederversammlung (bestehend aus Ehrenmitgliedern und Vorstand)
 - die Vereinsversammlungen
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - Versammlungen für spezielle Anlässe
- b) Die Einberufung zu den oben genannten Gremien wird rechtzeitig bekanntgegeben.

F Versammlungen

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

- a) Pro Vereinsjahr werden die ordentlichen Generalversammlung und mindestens eine weitere Vereinsversammlung abgehalten.
- b) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres
- c) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bei offenen oder geheimen Abstimmungen gilt das relative, bei Wahlen das absolute mehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- b) Sie nimmt die Jahresberichte des Präsidenten, des Sportchefs und weiteren Ressort-Leiter entgegen
- c) Sie entscheidet über die vorgelegte Jahresrechnung und den Budget-Vorschlag.
- d) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest
- e) Sie nimmt das vorgelegte Veranstaltungsprogramm ab
- f) Sie vollzieht die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- g) Sie vollzieht die Ehrungen und Ernennung zu Ehrenpräsidium, Ehren- und Freimitgliedschaft
- h) Sie berät über Anträge, die dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- i) Der Vorstand oder mindesten ein Drittel der Mitglieder sind ermächtigt, in Fällen, in denen nur die Generalversammlung zuständig ist, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die gleichen Kompetenzen wie die Generalversammlung hat. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung der ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

G Der Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Aufgabenbereich

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Sportchef. Je nach Arbeitsanfall können weitere Funktionen in den Vorstand gewählt werden.
- b) Der Vorstand hat unter dem Vorsitz des Präsidenten oder dessen Stellvertreter die Traktanden für die General- und die übrigen Versammlungen vorzubereiten und für die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Er überwacht die Einhaltung der Budget Richtlinien und ist für die Ausarbeitung und Koordination der verschiedenen Tätigkeitsprogramme verantwortliche. Er vertritt den Verein und dessen Interessen und Anliegen nach aussen.

- c) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Es gilt das einfache Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 10 Pflichten und Kompetenzen

- a) Der Vereinspräsident organisiert und leitet die Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz bei den Versammlungen und Sitzungen. Er ist für die Einhaltung der allgemeinen Zielsetzungen und die Wahrung der Vereinsinteressen verantwortlich. Er delegiert und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er hat jährlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Vereinsgeschehen zur Genehmigung vorzulegen. Der Präsident verfügt über Einzelunterschrift für Beträge bis zu Fr. 5'000.00. Für grössere Beträge ist er zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier und Präsident OK-Kriterium unterschreibungsberechtigt.
- b) Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in all seinen Funktionen und Pflichten. Er kann auf Wunsch einen Teil der Arbeiten und Verantwortlichkeiten übernehmen. Der Vizepräsident verfügt über die Unterschrift zu Zweien und ist zusammen mit dem Präsidenten, dem Kassier und dem Präsidenten OK Kriterium unterschreibungsberechtigt.
- c) Der Kassier besorgt das gesamte Kassawesen und haftet für die getreue Verwaltung der Finanzen. Er ist verantwortlich für die termingerechten Zahlungen, sowie ein auf dem aktuellen Stand gehaltenes Mitgliederverzeichnis. Er hat spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung die Buchhaltung und die Jahresrechnung abgeschlossen den Revisoren vorzulegen und der Generalversammlung schriftlich ausführlichen Bericht zu erstatten. Er berät mit dem übrigen Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr und unterbreitet diesen Vorschlag der Generalversammlung. Er ist Leiter der Finanzkommission zusammen mit dieser für die Anlagestrategie zuständig, er bezeichnet zu handen der Generalversammlung die zu wählenden Mitglieder der Finanzkommission. Für die Erledigung der Finanzgeschäfte verfügt der Kassier Einzelunterschrift für Beträge bis zu Fr. 5'000.00. Für grössere Beträge ist er zusammen mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Präsident OK-Kriterium unterschreibungsberechtigt.
- d) Der Aktuar führt über die Sitzungen genau Protokoll und registriert alle gefassten Beschlüsse und Anordnungen. Er verteilt die Protokolle rechtzeitig dem bestimmten Personenkreis.
- e) Der Sportchef ist als Leiter der Sportkommission zusammen mit dieser für die Planung, Organisation und Administration aller sportlichen Aktivitäten und Anlässe des Vereins verantwortlich. Er bezeichnet zuhanden der Generalversammlung die zu wählenden Mitglieder der Sportkommission. Er hat jeweils einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Sportkommission vorzulegen.
- f) Der Präsident OK-Kriterium ist als Leiter des OK-Kriterium zusammen mit diesem für die Planung, Organisation und Administration des Kriteriums VC Industrie Zürich verantwortlich. Er bezeichnet zuhanden der Generalversammlung die zu wählenden Mitglieder des OK-Kriteriums. Er hat jeweils einen Jahresbericht über das durchgeführte Kriterium vorzulegen. Der Präsident OK-Kriterium verfügt über Einzelunterschrift für Beträge bis zu Fr. 5'000.00 der Konten des OK-Kriteriums. Für grössere Beträge ist er zusammen mit dem Kassier, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten unterschreibungsberechtigt.
- g) Je nach Arbeitsanfall und Bedarf können Beisitzer oder zusätzliche Ämter geschaffen werden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt. Für diese zusätzlichen Ämter ist eine Funktionsbeschreibung mit Pflichten und Kompetenzen zu erstellen.
- h) Die Sportkommission besteht aus dem Sportchef und je nach Bedarf aus weiteren zu wählenden Personen mit speziellen Aufgabenbereichen, den sogenannten Ressortleitern. Die Mitglieder der Sportkommission erhalten vom Sportchef eine Funktionsbeschreibung mit Pflichten und Kompetenzen. Sie organisieren und koordinieren unter der Leitung des Sportchefs die sportlichen Aktivitäten des Vereins.
- i) Die Finanzkommission besteht aus dem Kassier, einem Vorstandsmitglied und einem weiteren zu wählenden Mitglied. Falls notwendig, können weitere Mitglieder die Finanzkommission gewählt werden. Sie organisiert die Anlagestrategie des Vereins.

H Rechnungsrevision

Art. 11 Rechnungsrevisoren

- a) Durch die Generalversammlung sind drei Rechnungsrevisoren zu wählen, die nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sein dürfen.

- b) Die Rechnungsrevisoren prüfen zu zweit sowohl die Jahresrechnung des Vereins, des Kriteriums als auch das Clubinventar vor deren Abnahme. Ausserdem kontrollieren sie die Abrechnungen sämtlicher vom Verein durchgeführten Anlässe. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung schriftlich einen Revisorenbericht.
- c) Die Revisoren dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Abrechnungsbelege nehmen
- d) Ein Rechnungsrevisor wird für drei Jahre gewählt und muss in der Regel zwei Revisionen vornehmen.

I Statutenrevisionen

Art 12. Statuten

Eine Statutenrevision kann nur vorgenommen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag mit Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung beschlossen wird. Die Revision der Statuten darf erst nach Vorberatung durch den Vorstand und einer speziell dazu gebildeten Kommission an einer folgenden General- oder ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

J Auflösung des Vereins

Art. 13 Vereinsauflösung

Der Club wird aufgelöst, wenn sein Bestand unter sieben Mitglieder gesunken ist oder wenn ein diesbezüglicher Antrag mit Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung beschlossen wird. Wie das vorhandene Barvermögen und das Inventar verwendet wird, entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand hat der Generalversammlung Vorschläge zur Verwendung zu machen.

K Diverses

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet allein das Clubvermögen, was somit jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausschliesst.

Art. 15 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Radfahrer- und Motorfahrerbundes, des Zürcher Kantonalen Radfahrerverbandes und des Zürcher Kantonalen Motorfahrerbundes, des Radfahrerverbandes der Stadt Zürich und des Vereinskartells Industriequartier. Sofern diese Mitgliedschaften nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgehoben oder einer dieser Verbände aufgelöst wird. Die Generalversammlung entscheidet ausserdem über allfällige Beitritte zu weiteren Organisationen. Auf Antrag kann die Generalversammlung die Mitgliedschaften kündigen.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Alle Seniorenmitglieder werden automatisch zu Freimitgliedern.

Alle Passivmitglieder werden automatisch ordentliche Mitglieder.

Bei Annahme der Statuten-Revision durch die Generalversammlung ersetzen die neuen Statuten vollumfänglich die alte Fassung vom Januar 1990 und treten ab 1. Oktober 1999 in Kraft.

Zürich, im Juni 1999

Die Statutenrevisionskommission
Max Bühler
Beat Columberg
Max Maisch

Der Präsident
Jakob Camen